



Interpellation

Aufwand bei Einsätzen der Ordnungsorgane bei Nachtruhestörungen

Auszug aus dem Polizeireglement:

§ 25 Nachtruhe

1 Die Nachtruhe gilt wie folgt: - Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23.00 Uhr, an den anderen Tagen um 22.00 Uhr. - Sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08.00 Uhr, an Werktagen um 07.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

§ 4 Kostenersatz

1 Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

2 Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von überwiegend kommerziellen Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.**

Bei Einsätzen infolge Nachtruhestörung durch „durch den Gemeinderat beauftragte Dritte“ erfolgen Unkosten – sowie besteht die Möglichkeit, den Verursachenden bei Störung der Nachtruhe eine Busse von CHF 100 aufzuerlegen. Die Kosten für die Einsätze dieser „Dritten“ belaufen sich – gemäss deren Auskunft – CHF 300 pro Einsatz – somit beim doppelten Vorsprechen bei den selben Verursachenden CHF 600.

Ich bitte den Gemeinderat dazu um schriftliche Beantwortung dieser Interpellation:

1. Welche Organisation ist in Allschwil die erwähnte Dritte und wie sieht hier die Leistungsvereinbarung aus?
2. Wie sieht der Ablauf aus bei einem Anruf wegen Nachtruhestörung?
3. Wie oft werden Einsätze in Zusammenhang mit Nachtruhestörungen in einem Kalenderjahr, monatlich, ausgeführt?
4. In welcher Anzahl und Betrag werden dabei Ordnungsbussen ausgesprochen? – Wie steht es mit den Rekursen in diesem Zusammenhang und wie viele dieser Bussen enden mit einer Zahlung?
5. Die Einsatzkosten werden offenbar den Steuerzahlenden überlassen, was bedeutet, dass der Gemeinderat §4.2b nicht oder äusserst selten anwendet. Wie hoch belaufen sich die verrechneten Kosten dieser Einsätze? Mit welchem Betrag belastet dies die Gemeindekasse?
6. Was hindert den Gemeinderat, vermehrt hier das Verursacherprinzip anzuwenden?

Allschwil, 19. Oktober 2022

sp-fraktion / jean-jacques winter